



# **Fachliche Hinweise**

## **Bereich Markt und Integration**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Hinweise</b> .....	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Anspruchsvoraussetzungen, Geltungsbereich, Wohnsitzregelung, Zuständigkeit</b> .....	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Informations-/Unterstützungsangebot</b> .....	<b>3</b>
<b>3.1</b>	<b>Online-Services</b> .....	<b>4</b>
3.2	Sonderhotline .....	4
3.3	Dolmetscher-Hotline.....	4
<b>4.</b>	<b>Beratung, Vermittlung und Förderung SGB III</b> .....	<b>5</b>
4.1	Kundenzugang, Beratung und Vermittlung .....	5
4.2	Förderung .....	6
4.2.1	Sprachförderung (SGB III).....	6
4.2.2	Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente (SGB III).....	7
<b>5.</b>	<b>Zuständigkeitswechsel</b> .....	<b>8</b>
<b>6.</b>	<b>Integrationsbemühungen und Förderungen SGB II</b> .....	<b>9</b>
6.1	Integrationsprozess .....	10
6.1.2	Ausbildungsvermittlung .....	13
6.1.3	Kinderbetreuung.....	14
6.1.4	Psychosoziale Betreuung.....	15
6.2	Förderung .....	15
6.2.1	Sprachförderung (SGB II).....	15
6.2.2	Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente (SGB II).....	16
<b>7.</b>	<b>Beschäftigungsmöglichkeiten für Geflüchtete aus der Ukraine</b> .....	<b>18</b>
<b>8.</b>	<b>Monitoring</b> .....	<b>18</b>
<b>9.</b>	<b>Linkliste relevanter Informations- und Unterstützungsangebote</b> .....	<b>19</b>
<b>10.</b>	<b>Kundenreaktionsmanagement</b> .....	<b>19</b>

## 1. Allgemeine Hinweise

Mit den Änderungen durch das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) haben geflüchtete Menschen aus der Ukraine ab dem 1. Juni 2022 grundsätzlich Anspruch auf Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).

Damit die Geflüchteten bestmöglich versorgt und unterstützt werden, muss eine Vielzahl staatlicher und zivilgesellschaftlicher Institutionen zusammenwirken. Den Bereichen Markt und Integration der gemeinsamen Einrichtungen kommt in diesem Zusammenspiel eine besondere Bedeutung zu.

In einem ersten Schritt steht die **Sicherstellung einer nahtlosen Leistungsgewährung** für die geflüchteten Menschen im Vordergrund.

Die Bundesagentur für Arbeit unterstützt alle Menschen mit Fluchterfahrung - **unabhängig von ihrer Herkunft** - gleichermaßen gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen und bietet ihnen bedarfsgerechte **Hilfe an**.

Bei der Integration der Geflüchteten und der Unterstützung zu ihrer beruflichen und sozialen Teilhabe werden die folgenden Ziele verfolgt:

- **Frühzeitige Information** über die Prozesse und das Dienstleistungsangebot von gemeinsamen Einrichtungen und Agenturen für Arbeit sowie über Unterstützungsangebote der Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner
- Kenntnis der **besonderen Bedarfslagen** der Geflüchteten aus der Ukraine
- Gewährleistung eines **niedrigschwelligen Zugangs** zu den Dienstleistungen der BA und der gemeinsamen Einrichtungen
- **Frühzeitiger Einstieg in den** beruflichen und sozialen Integrationsprozess
- Realisierung eines **ganzheitlichen Betreuungsansatzes** durch enge und abgestimmte Zusammenarbeit mit Kooperations- und Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern
- Einschätzung und bei Bedarf Ausbau von deutschen **Sprachkenntnissen**
- Aufnahme einer **kompetenz- und qualifikationsadäquaten Beschäftigung oder einer Ausbildung**.

Die geflüchteten Menschen sind in der großen Mehrzahl **Frauen** und sie begleitende **Minderjährige** sowie **ältere Menschen**<sup>1</sup>. Neben der beruflichen und sozialen Teilhabe der erwerbsfähigen Hilfeberechtigten geht es somit ebenso um die Beratung und Unterstützung von Minderjährigen und deren Übergang von der Schule in Ausbildung bzw. in den Beruf.

Diese Arbeitshilfe richtet sich in erster Linie an **Fach- und Führungskräfte** in den Bereichen Markt und Integration der Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen.

---

<sup>1</sup> Zum Stand 26. April 2022 waren 69 Prozent aller seit 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereisten ukrainischen Staatsangehörigen weiblich, 30 Prozent unter 15 Jahren und 7 Prozent 64 Jahre und älter.

## 2. Anspruchsvoraussetzungen, Geltungsbereich, Wohnsitzregelung, Zuständigkeit

Regelungen zu den Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere zum zeitlichen Geltungsbereich, zum betroffenen Personenkreis, zur Wohnsitzregelung und zur örtlichen Zuständigkeit können der [„Weisung 202205012 vom 23.05.2022 – Bearbeitung von Fällen mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung“](#) entnommen werden.

## 3. Informations-/Unterstützungsangebot

Für einen frühzeitigen Einstieg in den beruflichen und sozialen Integrationsprozess - auch bei einem Wechsel der Zuständigkeiten - kommt der schnellen und lückenlosen professionellen Beratung eine weichenstellende Bedeutung zu.

Die Agenturen für Arbeit prüfen daher, ob die [„Weisung 201901004 vom 22.01.2019 – Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten – Fortführung verbindliches Dienstleistungsangebot in den Ankunftscentren und AnKER-Einrichtungen“](#), aufgrund lokaler Strukturen sinngemäß auch für den Personenkreis der ukrainischen Geflüchteten angewandt werden kann, auch wenn sich diese nicht im Asylverfahren befinden.

Die Inanspruchnahme der BA-Dienstleistungen ist für ukrainische Geflüchtete, die keine Leistungen der Grundsicherung beziehen, freiwillig. Die Ausgestaltung der Art und des Umfangs der Dienstleistungen bis zum Übergang in den Rechtskreis SGB II obliegt den lokalen Agenturen für Arbeit in Abstimmung mit den gemeinsamen Einrichtungen. Dabei berücksichtigen sie insbesondere das Ziel einer frühzeitigen Aufnahme beruflicher und sozialer Integrationsprozesse.

In Einzelfällen kann es dazu kommen, dass die in der Fiktionsbescheinigung zu erwartende Arbeitserlaubnis fehlt. In diesen Fällen sollte bei ukrainischen Staatsangehörigen geprüft werden, ob der Eintrag bei der Ausländerbehörde nachgeholt werden kann. Vermittlungsbemühungen können bereits angestoßen werden. **Eine Arbeitsaufnahme und eine Förderung mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten ist erst bei Vorliegen der Aufenthaltserlaubnis nach §24 AufenthG oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung mit Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“** möglich.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass - in noch unbekannter Größe - ukrainische Geflüchtete für eine Betreuung als Nichtleistungsempfänger/in im Rechtskreis SGB III verbleiben.

Auch die gemeinsamen Einrichtungen informieren, idealerweise in Abstimmung mit den Agenturen für Arbeit vor Ort, die Geflüchteten aus der Ukraine **frühzeitig** über ihre Prozesse und ihr Dienstleistungsangebot sowie über das Unterstützungsangebot der Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner. Zur Ansprache und Information kommen dabei grundsätzlich **alle zur Verfügung stehenden Zugangswege** in Betracht, z. B. Räumlichkeiten der Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner, Helfernetzwerke und Sammelunterkünfte. Ergänzend zu den persönlichen Zugangswegen kann durch den Einsatz verschiedener **Medien** ein niedrigschwelliger Zugang zu den Dienstleistungsangeboten sichergestellt werden, z. B. über Presseinformationen, Publikationen, Anschreiben, Internet, Flyer, Aushänge oder über Social Media. Die Pressestelle stellt den Jobcentern für deren dezentrale Pressearbeit ein Infopaket mit einer Muster-Presseinformation und grundsätzlichen Informationen zur Verfügung.

Zentral bereitgestellte Arbeitshilfen sind im Intranet zu finden.

Die Planung und Umsetzung ganzheitlicher Betreuungsansätze setzt eine möglichst umfassende Kenntnis der besonderen Bedarfslage der Geflüchteten aus der Ukraine voraus (z. B. Sprachkenntnisse, Unterbringung, Kinderbetreuung etc.). Die Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen informieren und beteiligen ihre **Kooperations- und Netzwerkpartnerinnen und**

**Netzwerkpartner** und binden diese nach Möglichkeit bei ihren Aktivitäten zur frühzeitigen Information ein. Um Synergieeffekte zu nutzen, sollte die Weitergabe von Informationen zu Ansprechstrukturen und Dienstleistungsangeboten arbeitsteilig umgesetzt werden. So können z. B. die örtlichen Ausländerbehörden die Geflüchteten bereits bei deren Antrag einer Aufenthaltserlaubnis über die Prozesse und das Dienstleistungsangebot der Agenturen für Arbeit bzw. gemeinsamen Einrichtungen informieren und an diese entsprechend weiterleiten.

Der Integrationsprozess inklusive erforderlicher (Sprach-)Förderung soll möglichst zeitnah beginnen bzw. unterstützend begleitet werden.

### 3.1 Online-Services

Kundinnen und Kunden sollen bedarfsgerecht über die Möglichkeiten zur eigenständigen Nutzung der **Online-Services** der BA informiert werden. Bei telefonischer Anfrage werden ihnen Benutzername und Kennwort zugesandt bzw. bei persönlicher Vorsprache in der gemeinsamen Einrichtung ausgehändigt. Eine weitere Möglichkeit ist eine selbstständige Onlineregistrierung über das Portal [arbeitsagentur.de](https://arbeitsagentur.de). Eine aktive Nutzung der Online-Services (verfügbar: Deutsch in Leichter Sprache, Englisch) sowie die Steuerung der Kundinnen und Kunden über **terminierte Einladungen** können dazu beitragen, das Kundenaufkommen in den Eingangs- und Antragsbereichen zu minimieren.

### 3.2 Sonderhotline

Um eine vereinfachte Auskunftserteilung für die Geflüchteten aus der Ukraine zu ermöglichen, wird die für den Rechtskreis SGB III eingerichtete BA-interne Sonderhotline ab 1. Juni 2022 für die gemeinsamen Einrichtungen geöffnet. Die zunächst bis 30.06.2022 eingerichtete Sonderhotline Ukraine (siehe E-Mail-Information vom 25.03.2022) unterstützt weiterhin wie bisher beim niedrigschwelligen Zugang zu den Dienstleistungen der BA und beim Übergang geflüchteter Menschen aus der Ukraine in den Rechtskreis SGB II.

Die Sonderhotline ist unter der Telefonnummer 0911 178-7915 erreichbar und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit ukrainischen bzw. russischen Sprachkenntnissen besetzt. Primäre Aufgaben der Sonderhotline sind:

- Die Erteilung von Auskünften zu allgemeinen Fragen zur Arbeits- und Ausbildungssuche,
- die Erfassung von Kundendatensätzen,
- die Erteilung von Hinweisen zu den Online-Services der BA.

### 3.3 Dolmetscher-Hotline

Zur Sicherstellung einer fachlich korrekten und vollständigen Informationsweitergabe und zur Unterstützung des Beratungsgesprächs soll im Bedarfsfall auf die Dolmetscher-Hotline der Bundesagentur für Arbeit zurückgegriffen werden.

Im SGB III kann die Hotline innerhalb eines Rahmenvertrages in allen Agenturen genutzt werden. Für die Nutzung der Hotline im SGB II ist Voraussetzung, dass die Dienstleistung A.4 (Interner Dienstbetrieb) über das Service-Portfolio der BA eingekauft ist. Soweit noch nicht erfolgt, sollten die Möglichkeiten für eine Beschaffung des Dienstleistungsangebots geprüft werden. Dies sollte wegen der zwischen Agentur und gemeinsamer Einrichtung zu treffenden Vereinbarungen rechtzeitig erfolgen.

Ukrainisch kann derzeit nur mit vorheriger Terminbuchung genutzt werden. Russisch steht in Form eines Ad-hoc-Angebots für den unmittelbaren Abruf während des Beratungsgesprächs zur Verfügung.

Auf der Seite „Sonstige Dienstleistungen“ sind weitere Hinweise zur Nutzung der Dolmetscherhotline abrufbar (u. a. die Vertragsinformationen des Anbieters SAVD, eine dreisprachige Abfrage zur Prüfung, ob für eine Übersetzung ggf. auch Russisch genutzt werden darf, sowie eine Anleitung zur Einbindung der Hotline in ein Telefongespräch).

Die bisher geltende Nachrangigkeit der Dolmetscherhotline zu anderen Unterstützungsmöglichkeiten bei Verständigungsschwierigkeiten entfällt. Das Handbuch Interner Dienstbetrieb wird im „Kapitel 14. Übersetzungsdienste und Kommunikationshilfen“ für den berechtigten Personenkreis entsprechend angepasst.

#### **4. Beratung, Vermittlung und Förderung SGB III**

Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Agenturen für Arbeit ist für Geflüchtete aus der Ukraine freiwillig. Die Ausgestaltung der Art und des Umfangs der Dienstleistungen bis zum Übergang in den Rechtskreis SGB II obliegt den lokalen Agenturen für Arbeit in Abstimmung mit den Jobcentern unter Berücksichtigung der lokalen Rahmenbedingungen.

##### **4.1 Kundenzugang, Beratung und Vermittlung**

Ergänzend zur Übernahme bestehender Daten durch Abruf aus dem Kerndatensystem des Bundes (STEP-Arbeitshilfe) erfolgt die zusätzliche Erfassung von Fachdaten zu beruflichen Vorerfahrungen und Qualifikationen in VerBIS im Rahmen der Selbstauskunft und falls vorhanden anhand von Nachweisen.

**Geflüchtete ukrainische Staatsangehörige, die** noch keine Aufenthaltserlaubnis bzw. Fiktionsbescheinigung erhalten haben, sollen als **arbeitsuchend bzw. arbeitslos** (sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen) erfasst werden. Die Einleitung von Vermittlungsbemühungen (inkl. Vermittlungsvorschläge) ist möglich, da für diesen Personenkreis eine Aufenthaltserlaubnis mit Erwerbstätigkeit kraft Gesetzes zu erwarten ist (Rechtsänderung zum 01.06.2022). Es ist zu berücksichtigen und darauf hinzuweisen, dass **eine Arbeitsaufnahme und eine Förderung mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten erst bei Vorliegen der Aufenthaltserlaubnis nach §24 AufenthG oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung mit Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“** möglich ist.

Bei **aus der Ukraine geflüchteten nicht ukrainischen Drittstaatsangehörigen** kann eine Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit begonnen werden. Eine Arbeitsaufnahme und eine Gewährung von Leistungen zur Eingliederung kann erst bei Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder mit einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ erfolgen.

Zielsetzung der Integrationsbemühungen ist die **kompetenz- und qualifikationsadäquate Beschäftigung (Grundsätze und Näheres hierzu siehe unter [Kapitel 6](#))**.

Falls zunächst eine kurzfristige Integration unterhalb des Qualifikationsniveaus erfolgt, ist eine **Führung als arbeitsuchend während der – bedarfsdeckenden – Beschäftigung** unter den üblichen Voraussetzungen möglich.

Falls zunächst auf Grund der persönlichen Rahmenbedingungen (beispielsweise Kinderbetreuung nicht sichergestellt) das Anliegen der Kundinnen und Kunden kein Vermittlungswunsch (ALO/ASU) ist, wird die Aufnahme als **ratsuchend** empfohlen.

**Berufliche Orientierung und Berufsberatung** sind Pflichtaufgaben im SGB III. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Agentur für Arbeit ist notwendig, damit sich junge geflüchtete Menschen aus der Ukraine frühzeitig beruflich orientieren.

Junge geflüchtete Menschen aus der Ukraine werden in die Prozesse der beruflichen Orientierung und Beratung einbezogen. Diese finden überwiegend in der Schule statt. Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit vor Ort zwischen Berufsberatung und Schule.

Junge geflüchtete Menschen können sowohl an Maßnahmen nach § 48 SGB III als auch an berufsorientierenden Maßnahmen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung teilnehmen (z. B. Berufsorientierungsprogramm BOP).

Sofern der Rechtskreiswechsel ins SGB II nach Erstellung der Fiktionsbescheinigung erfolgt, gilt der reguläre Prozess. Beim Rechtskreiswechsel soll ein Abschlussgespräch im SGB III und ein zeitnahes Erstgespräch im SGB II erfolgen. Daneben werden zwischen Agenturen für Arbeit und Jobcenter dezentrale Absprachen getroffen, wie das Übergabemanagement vom SGB III zum SGB II konkret ausgestaltet wird. Zu den Voraussetzungen des Zuständigkeitswechsels wird auf die [Weisung 202205012 vom 23.05.2022 – „Bearbeitung von Fällen mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung“](#) verwiesen.

Neben der Beratung und Vermittlung kommen insbesondere Leistungen aus dem Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und Eingliederungszuschüsse infrage. Auch können bereits notwendige berufliche Weiterbildungen gefördert werden. Über den Einsatz dieser (Ermessens-)Leistungen entscheidet die Vermittlungsfachkraft nach individuellem Bedarf der oder des Arbeitsuchenden.

Sofern der Lebensunterhalt anderweitig bestritten wird und kein SGB II – Leistungsbezug erfolgt, wird die Betreuung im SGB III als Nichtleistungsempfänger/in fortgesetzt.

## **4.2 Förderung**

### **4.2.1 Sprachförderung (SGB III)**

Kenntnisse der deutschen Sprache sind der Schlüssel für eine Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt. Die Vermittlung von Kenntnissen der deutschen Sprache liegt in der Verantwortung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Teilnahme an einem Sprachförderangebot des BAMF ist bei Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bzw. einer Fiktionsbescheinigung möglich.

#### **Integrationskurs:**

Solange die aus der Ukraine geflüchtete Person Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält und ggfs. durch die Agentur für Arbeit betreut wird, kann sie durch das BAMF zu einem Integrationskurs zugelassen werden. Eine Zulassung zum Integrationskurs kann gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG auf Antrag bei der zuständigen Regionalstelle durch das BAMF erfolgen. Welche Regionalstelle zuständig ist und wo Integrationskurse angeboten werden, lässt sich mit Hilfe des Auskunftssystems [BAMF-NAV](#) ermitteln. Der Antrag auf Zulassung kann auch über die Träger der Integrationskurse gestellt werden. Diese beraten und können als erste Ansprechpartner genutzt werden. Sammelanträge sind nicht möglich.

Für Geflüchtete aus der Ukraine ist die Teilnahme am Integrationskurs kostenlos. Die Teilnehmenden werden gemeinsam mit der Zulassung von Amts wegen von der Kostenbeitragspflicht befreit. Ein gesonderter Antrag oder weitere Nachweise sind nicht erforderlich. Sofern zunächst nur eine Fiktionsbescheinigung vorliegt, sind die Ausländerbehörden gehalten, diese mit einem Hinweis auf die künftige Erteilung eines Titels auf Grundlage des § 24 AufenthG

zu versehen, um die Berechtigung nachzuweisen und eine zeitnahe Kursteilnahme zu ermöglichen.

Der Prozess der Erstellung einer Teilnahmeberechtigung über einen Zulassungsantrag beim BAMF sowie die Zusteuerung in den Integrationskurs sind in der [Fachlichen Weisung zur Deutschförderung im SGB III](#) (Pkt. B.I.2.2 und B.I.2.3) festgelegt.

Die Verfügbarkeit von Integrationskursplätzen kann dadurch unterstützt werden, dass die betroffene Person sich bei einem Sprachkursträger anmeldet. Integrationskursplätze werden durch das BAMF im erforderlichen Umfang geplant und ggfs. aufgestockt, wenn sich eine ausreichende Anzahl an Teilnehmenden angemeldet hat und der Einstufungstest zur Einmündung in den geeigneten Kurs durchgeführt wurde. Die Agentur für Arbeit kann die betroffene Person zur Anmeldung informieren und mit den Regionalstellen des BAMF bzw. den Regionalkoordinatorinnen und -koordinatoren den regionalen Bedarf abstimmen.

### **Berufssprachkurs:**

Eine Zulassung zu Berufssprachkursen ist unter den Voraussetzungen der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) möglich: Mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder Fiktionsbescheinigung besteht für Geflüchtete aus der Ukraine in der Regel der Zugang zum Arbeitsmarkt. Bei vorliegendem Arbeitsmarktzugang kann die Agentur für Arbeit eine Berechtigung zur Teilnahme an einem Berufssprachkurs ausstellen. In der Regel wird vor einem Berufssprachkurs ein Integrationskurs durchgeführt.

Der Nachweis von Sprachkenntnissen entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ist für die Teilnahme an einem Berufssprachkurs erforderlich (§ 4 Abs. 3 DeuFöV). Entsprechend der [Fachlichen Weisung zur Deutschförderung SGB III](#) und der Regelungen in § 4 DeuFöV besteht für die Teilnehmenden keine Kostenbeitragspflicht.

Der Prozess der Erstellung einer Teilnahmeberechtigung sowie die Zusteuerung in den Berufssprachkurs sind in der [Fachlichen Weisung zur Deutschförderung im SGB III](#) (Pkt. B.II.2.2 - B.II.2.4) festgelegt.

Zur Abstimmung des Kursbedarfs, der Inhalte und der Beginntermine kann die Agentur für Arbeit auf die Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter des BAMF für die Berufssprachkurse zugehen.

### **Weitere Sprachförderangebote:**

Mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG können Geflüchtete aus der Ukraine auch einen [Erstorientierungskurs](#) oder einen sogenannten "[MiA-Kurs](#)" ("Migrantinnen einfach stark im Alltag", ein Angebot speziell für Frauen) besuchen.

## **4.2.2 Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente (SGB III)**

Ein Einsatz von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten im Rechtskreis SGB III ist nur möglich, sofern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung oder eine andere Bescheinigung der Aufenthaltsbehörde vorliegt, die eine Erwerbstätigkeit



erlaubt und somit auch ein Arbeitsmarktzugang besteht. Dies kann wenige Tage, aber auch einige Wochen dauern. Zudem sollten bei Einsatz von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sein, um den Inhalten der Maßnahme folgen zu können bzw. das geplante Ziel zu erreichen.

Für den **Einsatz von Eingliederungsleistungen für Menschen mit Behinderungen** i. S. d. § 19 SGB III (Rehabilitanden/Rehabilitandinnen) gelten – soweit die BA der zuständige Rehabilitationsträger ist – dieselben Voraussetzungen wie für Menschen ohne Behinderungen (§ 114 Abs. 1 SGB III). Soweit die Leistungen dort Einschränkungen vorsehen, sind diese auch bei der Bewilligung vergleichbarer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu berücksichtigen. Die vorherige Klärung des zuständigen Rehabilitationsträgers ist sicherzustellen. Zusätzlich gilt es zu berücksichtigen, dass für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben angemessene Sprachkenntnisse erforderlich sind, da über das System der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Erwerb von Deutschkenntnissen als Fremdsprache nicht gefördert werden kann. Hinsichtlich der Angemessenheit wäre der Maßstab an der angestrebten Förderung zu orientieren.

Maßnahmen, die im SGB III begonnen wurden, können im SGB II weitergeführt werden, sofern die gemeinsame Einrichtung oder der zugelassene kommunale Träger einer Fortführung der Maßnahme zustimmt. Die Ausfinanzierung erfolgt durch die Agentur für Arbeit. Dies gilt aber nur, wenn Maßnahmen bereits angetreten wurden. Wurde lediglich ein Gutschein (AVGS oder BGS) ausgehändigt und noch nicht eingelöst, so endet die Gültigkeit des Gutscheins vorzeitig mit dem Rechtskreiswechsel, da die Betreuung durch die Agentur für Arbeit endet.

## 5. Zuständigkeitswechsel

Es ist vorgesehen, dass erwerbsfähige geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die die Voraussetzungen des § 74 SGB II erfüllen und bei denen Hilfebedürftigkeit vorliegt, ab 01.06.2022 Zugang zum SGB II haben, d. h. von den Jobcentern betreut werden. Sofern sich geflüchtete Menschen vor dem 01.06.2022 bei den Agenturen für Arbeit arbeitslos, arbeitsuchend oder ratsuchend gemeldet haben, sollen im Rahmen des Zuständigkeitswechsels alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um vorhandene leistungs- und integrationsrelevante Daten aufzunehmen sowie an die Jobcenter zu übergeben.

Durch eine transparente Ausgestaltung der lokalen **Übergabeprozesse** wird eine kontinuierliche und frühzeitige Integrationsarbeit gefördert.

### Datenübertragung aus dem Ausländerzentralregister

Sofern möglich, wird die Datenerfassung beim Übergang bzw. bei der Überleitung von Kundinnen und Kunden technisch unterstützt.

Das BAMF stellt den gemeinsamen Einrichtungen über die Schnittstelle AKDS (Ausländerkern-datensystem) Daten des Ausländerzentralregisters zum Abruf bereit:

- AZR-Nummer,
- Name, Vorname,
- Foto (wenn vorhanden),
- Anschrift,
- Kommunikationswege,
- Alias-Personalien,

- Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht,
- Staatsangehörigkeit,
- Familienstand,
- Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status,
- aufenthaltsrechtliche Entscheidungen,
- zuständige Ausländerbehörde.

Zum Vorgehen wird auf die STEP-Arbeitshilfe verwiesen.

Für den SGB II-Neukundenzugang gelten die etablierten Prozesse. Die gemeinsamen Einrichtungen stellen sich organisatorisch, auch in Absprache mit den lokalen Arbeitsmarktpartnern, auf die Betreuung der Geflüchteten aus der Ukraine ein und treffen die erforderlichen Vorbereitungen. So kann z. B. in besonders betroffenen Regionen durch eine **Spezialisierung** vor Ort der besonderen Situation der Geflüchteten Rechnung getragen werden.

### **Datenaustausch zwischen gemeinsamer Einrichtung und Ausländer- bzw. nach dem AsylbLG zuständigen Behörden**

Eine Datenerhebung und -verarbeitung durch die gemeinsamen Einrichtungen richtet sich nach den üblichen Vorschriften im SGB X (§§ 67 ff). Grundsätzlich gilt der sog. Ersterhebungsgrundsatz. D.h., die gemeinsamen Einrichtungen müssen die Daten bei den Betroffenen selbst erheben. Ein anderes Verfahren ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage erlaubt, die Daten auch auf anderem Wege zu beschaffen. Eine solche gesetzliche Grundlage bietet § 67a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b), Doppelbuchstabe bb) SGB X. Danach dürfen Behörden Sozialdaten auch „bei anderen Stellen“ erheben, wenn die Erhebung beim Betroffenen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde und zudem keinerlei Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden. In den Rechtskreiswechsel-Fällen liegen beide Voraussetzungen vor, so dass die Beschaffung von Daten bei der Ausländer- bzw. nach dem AsylbLG zuständigen Behörde zulässig ist.

Ansonsten können die gemeinsamen Einrichtungen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 SGB X für die Erfüllung einer ihrer gesetzlichen Aufgaben Sozialdaten übermitteln. Weiterhin können die gemeinsamen Einrichtungen nach § 71 Abs. 2 SGB X in den genannten Fallgestaltungen Sozialdaten von Ausländern übermitteln. Mit dem laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Rechtskreiswechsel soll auch eine Regelung aufgenommen werden, wonach die Jobcenter den nach dem AsylbLG zuständigen Behörden den Zeitpunkt der Aufnahme der Gewährung von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unverzüglich anzuzeigen haben.

## **6. Integrationsbemühungen und Förderungen SGB II**

Es ist das grundsätzliche Ziel, die Geflüchteten aus der Ukraine unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedarfe, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten kompetenz- und qualifikationsadäquat auf dem Arbeitsmarkt oder Ausbildungsmarkt zu integrieren.

Das setzt insbesondere voraus:

- eine frühzeitige Bereitstellung von Informationen zum Dienstleistungsangebot der gemeinsamen Einrichtungen
- einen frühzeitigen Zugang zu Sprachkursen, Orientierung, Beratung, Vermittlung bzw. Fallmanagement,

- eine umfassende Feststellung individueller und übergreifender Kompetenzen bzw. Handlungsbedarfe (v. a. in den Bereichen Wohnen, Sprache, Kinderbetreuung)
- eine Unterstützung bei der Suche nach Betreuungsplätzen

Eine Betreuung über **muttersprachliche Ansprechpersonen** kann ebenso wie die Einbeziehung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern zu einer besseren Verständigung im Beratungsgespräch beitragen. Auch eine Beratung per **Videokommunikation** ist möglich. Bei Bedarf können weitere Gesprächsteilnehmerinnen bzw. Gesprächsteilnehmer (Externe wie z. B. Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner etc.) in das Videogespräch eingebunden werden.

Bei den Leistungen zur Eingliederung sind die Eignung, die individuelle Lebenssituation (insbesondere die familiäre Situation), die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und die Dauerhaftigkeit der Eingliederung zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Grundsätzliches Ziel ist die Integration in **qualifikations- und beschäftigungsadäquate Beschäftigung**, einschließlich der Aufnahme einer Ausbildung. Geflüchtete aus der Ukraine sollen dahingehend beraten werden, ihr Qualifikationsniveau auszuschöpfen, z. B. durch eine (Teil)-Anerkennung bzw. durch anschließende Qualifizierung (siehe 6.1.1), oder durch die Aufnahme einer qualifikationsadäquaten Beschäftigung.

Sofern die geflüchtete Person aus der Ukraine eine Beschäftigung unterhalb ihres Qualifikationsniveaus anstrebt oder aufnimmt, soll eine Beratung zu (längerfristigen) Möglichkeiten und Perspektiven des Arbeitsmarktes erfolgen.

Für den Fall einer bedarfsdeckenden Beschäftigung soll auf die weitere mögliche Beratung und Betreuung in den Agenturen für Arbeit, insbesondere während eines bereits angestoßenen Anerkennungs- bzw. Zeugnisbewertungsverfahrens, hingewiesen werden.

Im Falle einer nicht bedarfsdeckenden Beschäftigung unterhalb des Qualifikationsniveaus sollen die o.g. Bemühungen zu einer qualifikationsadäquaten Beschäftigung und, wo zielführend, der Durchführung eines Anerkennungsverfahrens aufrechterhalten werden. Bei einer nicht bedarfsbedeckenden qualifikationsadäquaten Beschäftigung auf Basis einer Selbstauskunft sollen die Bemühungen zur Durchführung eines Anerkennungsverfahrens, wo zielführend, aufrechterhalten werden.

## 6.1 Integrationsprozess

Die gemeinsamen Einrichtungen unterstützen die geflüchteten Menschen aus der Ukraine umfassend bei ihrer **beruflichen und sozialen Integration** und stoßen die hierfür erforderlichen Prozesse frühzeitig an. Hierbei nehmen sie Rücksicht auf die individuellen Fluchterfahrungen und die damit ggf. einhergehenden besonderen Belastungen und Handlungsbedarfe (z. B. Traumata).

Die gemeinsamen Einrichtungen entscheiden **einzelfallbezogen**, ob die Geflüchteten stärker im Wege der Vermittlung oder durch den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente gefördert werden sollen, um eine nachhaltige Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu unterstützen. Auf die richtige Führung des Arbeitsvermittlungstatus ist zu achten (arbeitsuchend, arbeitslos oder „nicht gesetzt“ wegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 10 SGB II (Lebenslauf)).

### 6.1.1 Anerkennungsverfahren

Zahlreiche aus der Ukraine geflüchtete Menschen bringen im Ausland erworbene formale Qualifikationen mit, für die ein Anerkennungsverfahren in Betracht kommt. Für Hochschulabschlüsse im nicht-reglementierten Bereich existiert kein förmliches Anerkennungsverfahren. Hier besteht alternativ die Möglichkeit einer Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), die ebenfalls die Chancen auf eine qualifikationsadäquate Beschäftigung erhöht. Das Anerkennungs- bzw. Zeugnisbewertungsverfahren sollte konsequent genutzt werden, um eine qualifikationsadäquate Beschäftigung zu erreichen.

Die Verfahren von der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen bis zum Vorliegen eines Anerkennungsbescheides bzw. einer Zeugnisbewertung können mehrere Monate dauern. Die Einleitung des Verfahrens sollte deshalb nicht vom Vorhandensein eines bestimmten Niveaus an deutschen Sprachkenntnissen abhängig gemacht werden. Vielmehr sollte allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die deutlich machen, in Deutschland in ihrem erlernten Beruf arbeiten zu wollen, ein Anerkennungs- bzw. Zeugnisbewertungsverfahren nahegelegt werden ohne die qualifikationsadäquate Vermittlung auf Basis einer Selbstauskunft hinauszuzögern. Die gemeinsamen Einrichtungen beraten die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse sowie zur Zeugnisbewertung von ausländischen Hochschulabschlüssen auch im nicht-reglementierten Bereich.

Zur vertieften Anerkennungsberatung können die gemeinsamen Einrichtungen die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung“ (IQ-Netzwerk) einbeziehen. Nähere Informationen über das Beratungsangebot sind der Homepage des IQ-Netzwerks zu entnehmen: [www.netzwerk-iq.de](http://www.netzwerk-iq.de).

Weitere Fundstellen:

- Informationen zum Anerkennungsverfahren im BA-Intranet: Startseite – SGB II – Migration und Flucht – Migration – Berufliche Anerkennung ausländischer Qualifikationen.
- Informationen der BA zum Anerkennungsverfahren im Internet: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) – Für Menschen aus dem Ausland – Anerkennung von Abschluss und Zeugnis
- Informationen zum Anerkennungsverfahren: [www.erkennung-in-deutschland.de](http://www.erkennung-in-deutschland.de)
- Überblick der BA über die Liste an reglementierten Berufen: <https://berufenet.arbeitsagentur.de>

Allgemein gilt für das Anerkennungsverfahren:

Jeder Mensch, der im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben hat, hat einen Anspruch auf Durchführung eines Anerkennungsverfahrens für diesen Abschluss. Die Anerkennungsgesetze des Bundes und der Länder sind die gesetzlichen Grundlagen für den Anspruch von Menschen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, die darlegen, im Inland eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen, auf eine Prüfung der Gleichwertigkeit mit dem jeweiligen deutschen Referenzberuf. Entsprechend gilt der Rechtsanspruch auf berufliche Anerkennung auch für ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.

Auch wenn es Wunsch der Geflüchteten ist, sofort in Arbeit vermittelt zu werden, empfiehlt es sich, unmittelbar die Anerkennungs- bzw. Zeugnisbewertungsmöglichkeiten von vorliegenden Berufs- und Studienqualifikationen zu prüfen, um das Ziel der Aufnahme einer kompetenz- und qualifikationsadäquaten Beschäftigung zu erreichen.

Fragestellungen aus dem Bereich "Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen" sind Gegenstand der gesetzlich verankerten Beratung durch die Arbeitsagenturen und der gemeinsamen Einrichtungen (Verlinkung: Anerkennung des Abschlusses).

In Deutschland wird zwischen **reglementierten** und **nicht-reglementierten Berufen** unterschieden:

- Die Ausübung reglementierter Berufe (z. B. Medizinberufe, Rechtsberufe, das Lehramt an staatlichen Schulen sowie Berufe im öffentlichen Dienst) setzt das Erreichen und die Anerkennung entsprechender Abschlüsse voraus.
- In allen nicht-reglementierten Berufen (u. a. alle Berufe einer dualen Berufsausbildung) können Fachkräfte mit etwaigen Abschlüssen, sobald sie sich in Deutschland aufhalten und einen Aufenthaltstitel mit Arbeitsmarktzugang besitzen, auch sofort einer/ dieser beruflichen Tätigkeit nachgehen. Dennoch kann eine berufliche Anerkennung die Integrationswahrscheinlichkeit um bis zu 25 Prozent erhöhen.

Hinweise zur beruflichen Anerkennung ausländischer Qualifikationen enthält die beigefügte Verlinkung: Anerkennung des Abschlusses.

Zur Aufnahme einer **kompetenz- und qualifikationsadäquaten Beschäftigung** werden etwaige Schul- und Studienabschlüsse sowie alle beruflich relevanten Kompetenzen und Qualifikationen **ab dem Beginn des Betreuungs- und Integrationsprozesses** erfasst, ohne dass es hierbei im nicht-reglementierten Bereich auf eine ggf. bereits erfolgte formale Anerkennung dieser Qualifikationen ankommt (Hinweise zur Vergleichbarkeit ukrainischer Schulabschlüsse sind den FAQ (s. Anlage) zu entnehmen).

Soweit infolge der Kriegssituation entsprechende Nachweise und Dokumente nicht vorgelegt werden können, legen die Integrations- und Vermittlungsfachkräfte bei den **nicht-reglementierten Berufen** die **Selbsteinschätzung der Geflüchteten** zugrunde und nutzen das Beratungsgespräch, um diese Angaben so weit wie möglich zu substantiieren. Stimmen die Kompetenzen der Bewerber mit den Anforderungen im Stellenangebot überein, stellen fehlende Nachweismöglichkeiten oder eine fehlende Anerkennung keinen Hinderungsgrund für weitergehende Vermittlungsaktivitäten dar (z. B. Erfassung des Stellengesuches in VerBIS, zeitnahe Vermittlung in qualifikationsadäquate Berufe).

Weitere Informationen zur Anerkennung speziell zur Ukraine finden sich auf folgender Homepage: <https://www.kmk.org/zab/ukraine-informationen.html>

Zur Kompetenzfeststellung können ergänzend herangezogen werden, z. B.:

- **MYSKILLS:** Es handelt sich um ein spracharmes und bildgestütztes Verfahren zur Erfassung von beruflichem Handlungswissen für 30 ausgewählte Berufe. Das Testergebnis von MYSKILLS liefert eine validierte und differenzierte Einschätzung des vorhandenen beruflichen Handlungswissen der Kundin bzw. des Kunden. MYSKILLS ist insbesondere dann sinnvoll nutzbar, wenn kein formaler Abschluss vorliegt, aber Berufserfahrung vorhanden ist.
- **Qualifikationsanalysen:** Wenn Antragstellende im Rahmen des beruflichen Anerkennungsverfahrens aus unverschuldeten Gründen, wie z. B. Flucht, nicht alle notwendigen Dokumente vorlegen können, kann die zuständige Stelle eine Qualifikationsanalyse (QA) vorschlagen. Dies ist für alle dualen Ausbildungsberufe, Meisterberufe oder Fortbildungsberufe möglich. Bei der QA sollen die Antragstellenden ihre beruflichen Fähigkeiten praktisch nachweisen – zum Beispiel in einem Fachgespräch, mit einer Arbeitsprobe oder bei einer Probearbeit im Betrieb. Fachexpertinnen und -experten beurteilen die beruflichen

Fähigkeiten der Antragstellenden. Bei Erfolg bescheinigt die zuständige Stelle die volle oder teilweise Anerkennung. Weitere Informationen bietet der Flyer „[Qualifikationsanalysen](#)“. Zudem kann die "[FAQ – Häufig gestellte Fragen](#)"-Liste genutzt werden.

- In reglementierten Berufen sind mit den entsprechenden Netzwerkpartnern der Einzelfall und etwaige Ersatznachweise zu prüfen.

Um den weiteren beruflichen Werdegang und die Integration in den deutschen Arbeitsmarkt zu fördern, sollte bei den Geflüchteten, die über einen **formalen Abschluss** im Heimatland verfügen, auch bei den nicht-reglementierten Berufen ein **berufliches Anerkennungsverfahren bzw. die Zeugnisbewertung** angestrebt werden, auch wenn bereits eine Beschäftigung aufgenommen wurde. Nähere Informationen dazu sind im Intranetauftritt „Berufliche Anerkennung ausländischer Qualifikationen“ zu finden.

Bei den **reglementierten Berufen** setzen sich gemeinsame Einrichtungen und Agenturen für Arbeit bei ihren Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern für eine schnelle und einheitliche Anerkennung von ukrainischen Berufs- und Bildungsabschlüssen ein. Sie beraten die Geflüchteten aus der Ukraine zu Anerkennungsmöglichkeiten und machen auf das Angebot entsprechender externer Akteure (z. B. IQ-Netzwerk) aufmerksam.

Das Vermittlungsbudget (VB) kann zur Förderung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bzw. der Zeugnisbewertung eingesetzt werden. Insbesondere können aus dem Vermittlungsbudget Verfahrensgebühren, Kosten für die Übersetzung und/oder Beglaubigung erforderlicher Dokumente sowie Kosten einer Qualifikationsanalyse (QA) erstattet werden, sofern es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die über das SGB gefördert werden könnte, wie beispielsweise über § 45 SGB III. Das VB darf keine anderen Instrumente aufstocken, ersetzen oder umgehen (§ 44 Abs. 3 Satz 3 SGB III). Es sollte sichergestellt sein, dass die geflüchteten Menschen nicht in Vorleistung gehen müssen. Deshalb sollten Verfahrensgebühren nach Möglichkeit direkt an die Anerkennungsbehörden bzw. bei Zeugnisbewertungen an die ZAB ausgezahlt werden, um die Verfahren nicht unnötig zu verzögern.

## 6.1.2 Ausbildungsvermittlung

Die Übertragung der Ausbildungsvermittlung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 SGB II i.V.m. § 22 Abs. 4 SGB III und der Ausbildungsvermittlungs-Erstattungsverordnung vom 20.12.2006 sowohl für gemeinsame Einrichtungen als auch für zugelassene kommunale Träger (zkT) möglich.

Bei der Ausbildungsvermittlung sind die jungen Menschen, die eine Ausbildung anstreben, und deren Eltern bzw. erwachsene Begleitpersonen auch über die Dauern von Ausbildungen zu beraten. Mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG (bis zum 31.05. – ab 01.06 kraft Gesetzes) bzw. mit der Ausstellung einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ sind die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für eine Berufsausbildung in Deutschland gegeben. Die gemeinsamen Einrichtungen unterstützen die Lebensunterhaltssicherung während einer nach dem SGB III förderfähigen dualen Berufsausbildung und auch während einer vorherigen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit Berufsausbildungsbeihilfe (unter denselben Fördervoraussetzungen wie bei Inländern). Zudem können Auszubildende während einer dualen betrieblichen Berufsausbildung an einem Berufssprachkurs teilnehmen, um den Erwerb eines Berufsabschlusses zu unterstützen.

Die im Vergleich zur Dauer der Ausbildung kürzere Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels steht von Gesetzes wegen weder dem Abschluss eines Ausbildungsvertrages noch dessen Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse entgegen.

Mit Blick auf einen angestrebten Abschluss der betrieblichen Berufsausbildung kommt später auch die Erteilung einer zweckentsprechenden Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG für eine Berufsausbildung in Betracht. Bei der hierzu vorzunehmenden Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit dürfte in der Regel kein geeigneter, bevorzogter Bewerber zur Verfügung stehen und dann auch die Zustimmung erteilt werden, da es um die Fortsetzung eines bereits begonnenen Berufsausbildungsverhältnisses geht. Weitere wichtige Bedingung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG ist der Nachweis der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts. Ein Wechsel bei Vorliegen aller Erteilungsvoraussetzungen kommt auch vor Beantragung eines Titels nach § 24 AufenthG in Betracht, da es momentan unzumutbar ist, im Herkunftsland das Visumverfahren nachzuholen.

Auf dieser Basis kann jedenfalls die betriebliche Berufsausbildung abgeschlossen und anschließend die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG zur Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft beantragt werden.

### 6.1.3 Kinderbetreuung

Die geflüchteten Menschen sind in der großen Mehrzahl Frauen und sie begleitende Minderjährige. Demnach besteht ein großer Bedarf an Kinderbetreuungsmöglichkeiten, um Sprach- und Integrationsangebote in Anspruch nehmen zu können.

Das BMFSFJ hat einen [Wegweiser](#) veröffentlicht. Dieser bietet erste Informationen zur Kindertagesbetreuung in Deutschland. Er richtet sich an geflüchtete Familien sowie Privatpersonen, Einrichtungen und Organisationen, die Geflüchtete zum Thema Kindertagesbetreuung beraten. Er steht auf Ukrainisch und Deutsch zur Verfügung.

Für die Sicherstellung der Kinderbetreuung sind die Kommunen verantwortlich. Gemeinsame Einrichtungen und Agenturen für Arbeit können auf die Möglichkeiten der Kinderbetreuung des kommunalen Netzwerkes aufmerksam machen.

Maßnahmeträger können im Rahmen ihrer Netzwerke bei der Organisation eines Kinderbetreuungsplatzes unterstützen. Es steht dem Maßnahmeträger offen, ein entsprechendes Angebot unter Berücksichtigung der bundesweit bzw. für das jeweilige Bundesland geltenden Vorschriften jenseits der Maßnahme **freiwillig** zu unterbreiten.

Die BA kann in beiden Rechtskreisen die zusätzlich entstehenden angemessenen, individuellen Kinderbetreuungskosten fördern. Beispielsweise können bei Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III im Rechtskreis SGB III Kinderbetreuungskosten bis zu maximal 150,00 Euro pro Kind und Monat gefördert werden. Die Kinderbetreuungskosten können grundsätzlich auch dann übernommen werden, wenn der Maßnahmeträger selbst geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbietet.

Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt können in den Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen Informationsveranstaltungen zur Sicherstellung der Kinderbetreuung anbieten.

Die Regelungen zum Umgang mit **§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II** finden grundsätzlich wie bei allen anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Anwendung. Auch Erziehende mit Kindern unter drei Jahren haben Bedarf an einer kontinuierlichen Betreuung und Beratung.

## 6.1.4 Psychosoziale Betreuung

Im Hinblick auf mögliche Traumatisierungserfahrungen durch Krieg und Flucht soll auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme psychosozialer Betreuung als kommunale Leistung nach § 16a SGB II hingewiesen werden.

## 6.2 Förderung

### 6.2.1 Sprachförderung (SGB II)

Kenntnisse der deutschen Sprache sind der Schlüssel für eine Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt. Die Vermittlung von Kenntnissen der deutschen Sprache liegt in der Verantwortung des BAMF. Ob die Teilnahme an einem Integrations- und/oder Berufssprachkurs des BAMF vorrangig zu anderen Förderleistungen erfolgt, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu bestimmen.

Die Teilnahme an einem Sprachförderangebot des BAMF ist bei Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bzw. einer Fiktionsbescheinigung möglich.

#### **Integrationskurs:**

Nach § 3 Abs. 2a SGB II und § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG sind leistungsberechtigte Personen grundsätzlich zur Teilnahme an einem für die Arbeitsmarktintegration notwendigen Integrationskurs verpflichtet. In der [Fachlichen Weisung zur Deutschförderung im SGB II](#) (Pkt. B.I.2.5) ist festgelegt, dass die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden soll.

Auch wenn die geflüchtete Person zum Zeitpunkt des Rechtskreiswechsels bereits über eine Teilnahmeberechtigung verfügt, welche das BAMF aufgrund eines Zulassungsantrags erteilt hat, stellt die gemeinsame Einrichtung die Integrationskurs-Verpflichtung aus. Die Integrationsfachkraft in der gemeinsamen Einrichtung kann erst dann die aus dem IT-System des BAMF bereitgestellten Daten zum Integrationskurs im IT-Verfahren VerBIS einsehen. Die Verpflichtung überschreibt die bislang vorhandene Berechtigung im entsprechenden IT-System des BAMF. Es erfolgt in diesen Fällen keine Doppelerfassung der Daten.

Grundsätzlich soll Geflüchteten aus der Ukraine ohne ausreichende Deutschsprachkenntnisse zügig ein Sprachkursangebot unterbreitet und im Wege einer Integrationskurs-Verpflichtung umgesetzt werden. Nach dem Rechtskreiswechsel in das SGB II kann es jedoch zur Stabilisierung der Verhältnisse der Geflüchteten für einen bestimmten Zeitraum erforderlich sein, von der Aufnahme der Verpflichtung für einen Integrationskurs in der Eingliederungsvereinbarung abzusehen (z. B. wegen der vorrangigen Sicherstellung humanitärer und lebensunterhaltender Hilfen, der Klärung der Wohn- bzw. Kinderbetreuungssituation). Das Vorgehen ist nach spätestens drei Monaten zu überprüfen.

Zur Entscheidung, inwieweit die Teilnahme an einem Sprachkurs zumutbar ist oder nicht, ist immer die Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und der spezifischen Rahmenbedingungen notwendig. Bei Leistungsberechtigten mit Kindern besteht eine eingeschränkte Zumutbarkeit zur Teilnahme an einem Integrationskurs bei nicht gesicherter Kinderbetreuung. Mit den Regelungen der [Fachlichen Weisung § 10 SGB II](#) (Zumutbarkeit, vgl. auch oben unter 6.1.3) besteht ausreichend Handlungsspielraum, um bei der Zielgruppe ggfs. mangelnde Kinderbetreuungsangebote ausreichend zu berücksichtigen.

Für Geflüchtete aus der Ukraine ist die Teilnahme am Integrationskurs kostenlos.



Der Prozess der Erstellung einer Teilnahmeberechtigung/-verpflichtung und Zusteuerung in Integrationskurse ist in der [Fachlichen Weisung zur Deutschförderung im SGB II](#) (Pkt. B.I.2.2 - B.I.2.3) festgelegt.

Die Verfügbarkeit von Integrationskursplätzen kann dadurch unterstützt werden, dass die betroffene Person sich bei einem Sprachkursträger anmeldet: Integrationskursplätze werden durch das BAMF im erforderlichen Umfang geplant und ggfs. aufgestockt, wenn sich eine ausreichende Anzahl an Teilnehmenden angemeldet hat und der Einstufungstest zur Einmündung in den geeigneten Kurs durchgeführt wurde. Die gemeinsame Einrichtung kann die betroffene Person zur Anmeldung informieren und mit den Regionalstellen des BAMF bzw. den Regionalkoordinatorinnen und -koordinatoren den regionalen Bedarf abstimmen.

### **Berufssprachkurs:**

Eine Zulassung zu Berufssprachkursen ist unter den Voraussetzungen der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (Deutschsprachförderverordnung - DeuFöV) möglich: Mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder Fiktionsbescheinigung besteht für Geflüchtete aus der Ukraine in der Regel der Zugang zum Arbeitsmarkt. Bei vorliegendem Arbeitsmarktzugang und soweit die Zielgruppe leistungsberechtigt nach dem SGB II ist, kann die gemeinsame Einrichtung eine Verpflichtung oder eine Berechtigung zur Teilnahme an einem Berufssprachkurs ausstellen. In der Regel wird ein Integrationskurs vor einem Berufssprachkurs durchgeführt.

Der Nachweis von Sprachkenntnissen entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ist für die Teilnahme an einem Berufssprachkurs erforderlich (§ 4 Abs. 3 DeuFöV). Entsprechend [der Fachlichen Weisung zur Deutschförderung im SGB II](#) und der Regelungen in § 4 DeuFöV besteht für die Teilnehmenden keine Kostenbeitragspflicht.

Der Prozess der Erstellung einer Teilnahmeberechtigung sowie die Zusteuerung in den Berufssprachkurs sind in der [Fachlichen Weisung zur Deutschförderung im SGB II](#) (Pkt. B.II.2.2 - B.II.2.4) festgelegt.

Zur Abstimmung des Kursbedarfs, der Inhalte und der Beginnstermine können die gemeinsamen Einrichtungen auf die Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter des BAMF für die Berufssprachkurse zugehen.

### **Weitere Sprachförderangebote:**

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bzw. Fiktionsbescheinigung können Geflüchtete aus der Ukraine unter anderem einen

- [Erstorientungskurs](#) oder
- einen sogenannten "[MiA-Kurs](#)" ("Migrantinnen einfach stark im Alltag", ein Angebot speziell für Frauen), besuchen.

## **6.2.2 Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente (SGB II)**

Der Einsatz von Förderleistungen wird i. d. R. erst nach dem Rechtskreiswechsel in das SGB II und nach Sicherstellung der humanitären und lebensunterhaltenden Leistungen erfolgen.

Aktuelle Studien<sup>2</sup> haben gezeigt, dass das bestehende arbeitsmarktpolitische Förderinstrumentarium sehr ausdifferenziert und gut geeignet ist, geflüchtete Menschen auf eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration vorzubereiten.

Der Bedarf für neue Förderinstrumente oder Sonderprogramme besteht aus arbeitsmarktpolitischer Sicht aktuell nicht, da eingeschätzt wird, dass ausreichend Möglichkeiten mit dem Regelinstrumentarium für passgenaue Angebote zur Verfügung stehen.

Es gilt, auch bei Geflüchteten aus der Ukraine vorrangig in besonders integrationswirksame Förderleistungen, wie beispielsweise Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber (MAG) und Eingliederungszuschüsse zu investieren; insbesondere sind gerade im Kontext der Anerkennung von vorhandenen Berufs- und Bildungsabschlüssen Rechtsansprüche auf die Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) zu prüfen.

Der Einsatz von Eingliederungsleistungen im Rechtskreis SGB II ist möglich, wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG (Arbeitsmarktzugang kraft Gesetzes ab 01.06.2022 erlaubt) oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ vorliegt. In beiden Fällen muss es sich um Leistungsberechtigte nach § 7 SGB II handeln.

Für den Einsatz von Eingliederungsleistungen für Menschen mit Behinderungen i. S. d. § 19 SGB III (Rehabilitanden/Rehabilitandinnen) gelten – soweit die BA der zuständige Rehabilitationsträger ist – dieselben Voraussetzungen wie für nichtbehinderte Menschen (§ 114 Abs. 1 SGB III). Soweit die Leistungen dort Einschränkungen vorsehen, sind diese auch bei der Bewilligung vergleichbarer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu berücksichtigen. Die vorherige Klärung des zuständigen Rehabilitationsträgers ist sicherzustellen.

Maßgeblich für den zielgerichteten Einsatz von Eingliederungsleistungen für Geflüchtete aus der Ukraine ist das Vorliegen der individuellen Fördervoraussetzungen sowie ein ausreichendes Sprachniveau. Die [Fachliche Weisung zur Deutschförderung im SGB II](#) enthält unter Punkt D.3 Ausführungen zu den Anforderungen an die Deutschkenntnisse in unterschiedlichen Tätigkeits- bzw. Qualifizierungsfeldern.

Für Geflüchtete aus der Ukraine ist der Einsatz des gesamten Förderinstrumentariums möglich. Dies gilt grundsätzlich unabhängig von/vom

- der Förder- bzw. Maßnahmeart.
- der Förder- bzw. Maßnahmedauer sowie der individuellen Aufenthaltsdauer, um der Zielgruppe längerfristige berufliche Perspektiven zu eröffnen. Da die individuelle Bleibeperspektive der Geflüchteten aus der Ukraine derzeit nicht eingeschätzt werden kann, ist auch zu Beginn der derzeit auf zwei Jahre ausgerichteten Aufenthaltserlaubnis der Einsatz von länger laufenden Maßnahmen, wie bspw. einer dreijährigen FbW-Maßnahme grundsätzlich möglich.
- Zeitpunkt des Maßnahme-/Förderbeginns innerhalb der individuellen Aufenthaltsdauer. Zu beachten ist: Soweit der Maßnahme-/Förderbeginn in kurzer zeitlicher Perspektive zum Ab-

---

<sup>2</sup> Vgl. Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit GmbH (IZA): Begleitevaluation der arbeitsmarktpolitischen Integrationsmaßnahmen für Geflüchtete.

lauf der Aufenthaltserlaubnis liegt, sollte im Hinblick auf den Sinn und Zweck des Instrumenteneinsatzes die individuelle Bleibeperspektive bzw. ggfs. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei der Förderentscheidung mitberücksichtigt werden.

- der positiven Integrationsprognose zum Zeitpunkt der Förderentscheidung bzw. unabhängig davon, ob eine Integrationsperspektive in den deutschen Arbeitsmarkt zum Zeitpunkt der Förderentscheidung besteht. Da die weitere Entwicklung des Kriegs in der Ukraine und damit zusammenhängend die aktuelle Bleibeperspektive derzeit nicht absehbar ist, kann eine Integrationsprognose derzeit nicht zuverlässig getroffen werden. Die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Integration im Anschluss an die Maßnahmeteilnahme müssen aber vorliegen.

## **7. Beschäftigungsmöglichkeiten für Geflüchtete aus der Ukraine**

Im Rahmen bestehender Arbeitgeberkontakte werden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dafür sensibilisiert, die Potenziale geflüchteter Menschen in den Stellenbesetzungsprozess einzubeziehen, und zu Besonderheiten der Beschäftigung, z. B. Sprachbarrieren, Erforderlichkeit zusätzlicher Unterstützungsangebote wie Patensystem, Unterstützung bei der Wohnraumsuche sowie Kinderbetreuung, beraten. Bei Interesse der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers an der Beschäftigung geflüchteter Menschen können geeignete Stellenangebote in VerBIS mit „geeignet, die Integration Zugewanderter zu unterstützen“ gekennzeichnet werden.

Eine explizite Kennzeichnung von Stellenangeboten für die Beschäftigung ukrainischer Staatsangehöriger darf nicht erfolgen, da damit eine unzulässige Ungleichbehandlung von Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und somit ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz einhergehen würde.

## **8. Monitoring**

Vor allem im zeitlichen Kontext zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung des § 74 SGB II n. F. ist es erforderlich, die Zugänge ukrainischer Geflüchteter in die gemeinsamen Einrichtungen engmaschig im Blick zu behalten. Für diesen Zweck wird auf der Intranetseite des zentralen Controllings ([https://www.baintranet.de/aktuelles/controlling/Seiten/Monitoring\\_Ukraine.aspx](https://www.baintranet.de/aktuelles/controlling/Seiten/Monitoring_Ukraine.aspx)) wöchentlich ein Faktencheck „Ukraine“ veröffentlicht. Dieser beinhaltet die Zugangsinformationen ukrainischer Geflüchteter, die sich in den gemeinsamen Einrichtungen arbeitslos, arbeitsuchend oder ratsuchend gemeldet haben, differenziert nach Geschlecht, Alter, Qualifikationsniveau und Deutschsprachkenntnissen.

Auf der Grundlage dieser Informationen soll es den gemeinsamen Einrichtungen möglich sein, Zugangsprozesse entsprechend zu steuern sowie zeitnah auf die lokalen Netzwerkpartner bezüglich entsprechender Bedarfe, beispielsweise der Förderung von Deutschsprachkenntnissen, zuzugehen.

Der Faktencheck „Ukraine“ steht allen Beschäftigten mit Zugriff auf das BA-Intranet zur Verfügung.

Perspektivisch werden die bereitgestellten Daten vollständig auf die opDs-Datenbasis umgestellt, sodass für die gemeinsamen Einrichtungen die Notwendigkeit des Zugriffs auf die Intranetseite entfällt und alle notwendigen Daten direkt aus dem opDs entnommen werden können. In diesem Zusammenhang werden den gemeinsamen Einrichtungen auch Musterabfragen im opDs bereitgestellt, mit denen Kundendatensätze ukrainischer Geflüchteter im Kontext des Datenqualitätsmanagements identifiziert werden können.

## **9. Linkliste relevanter Informations- und Unterstützungsangebote**

**Informationen und Unterstützungsangebote** im Kontext Ukraine sind in der Anlage 1 als Hintergrundinformation für Integrations- und Vermittlungsfachkräfte zusammengestellt.

## **10. Kundenreaktionsmanagement**

Beschwerden, Lob, Anregungen und Kritik sind für die BA wichtig, um eine Rückmeldung über die Qualität der Dienstleistungen zu erhalten und Verbesserungsmöglichkeiten zu erkennen. Jede Meinung zählt. Die KRM-Beauftragten in den Dienststellen sind erste und neutrale Ansprechpartner. Das Kundenreaktionsmanagement ist auch unter dem Online-Kontaktformular <https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/anregungen-und-kritik> zu erreichen.